



Merkblatt „Infektionsschutzregeln“ in Reisebussen

Gemäß der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW sind **Fahrten in Reisebussen zulässig**.

Für alle Fahrten ab NRW und innerhalb Deutschlands gilt **seit dem 04.03.2022**:

I. 3G-Regel

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 15 CoronaSchVO NRW gilt die **3G-Regel** gilt auch für touristische Busverkehre .

II. Sonderregeln für Fahrgäste, die nicht immunisiert sind

Für Personen, die nicht als „immunisiert“ gelten (s. Anlage 2 zur CoronaSchVO), gilt, dass von diesen „bei der Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen ein negativer Testnachweis vorzulegen oder ein gemeinsamer beaufsichtigter Selbsttest durchzuführen ist“.



III. Kontrolle der Nachweise

Die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung werden vom Fahrpersonal vor Fahrtbeginn kontrolliert und mit einem amtlichen Ausweispapier abgeglichen. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate wird die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet.

IV. Regelungen zur Maskenpflicht

1. Es ist grundsätzlich mindestens eine medizinische Maske (OP-Maske) zu tragen.
2. Beim Ein- und Ausstieg besteht Maskenpflicht und Abstandspflicht.
3. Zum Essen und Trinken darf die Maske abgesetzt werden.
4. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 13 Jahren können eine Alltagsmaske tragen, wenn eine medizinische Maske (OP-Maske) nicht passt. Kinder unter sechs Jahren müssen keine Maske tragen.



V. Maßnahmen bei auftretenden Symptomen einer Corona-Infektion während einer Busreise

Treten Symptome bei einem Fahrgast während einer (ggf. mehrtägigen) Busreise auf, ist der Betroffene von anderen Personen abzusondern. Er muss sobald wie möglich die Busreise abbrechen, wenn nicht unverzüglich ein Negativtestnachweis vorgelegt werden kann.

VI. Besteht die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske während der Busfahrt?

Bei unseren touristischen Busreisen erhält jeder Fahrgast einen Sitzplatz fest zugeteilt. Dennoch müssen unsere Reisegäste während der Busfahrten eine **medizinische Maske (OP-Maske)** tragen. Während der Einnahme von Speisen/Getränken darf die Maske vorübergehend abgenommen werden.